

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**

## Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Wochenblätter Preis 10 Ngr. — Insetionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Corpuszeile 8 Pf. — Annahme von Inseraten bis Montag resp. Donnerstag Mittag. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz dieses Blattes entsprechen, werden mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

N<sup>o</sup> 25.

Dienstag, den 30. März

1869.

### Bekanntmachung

der Königlichen Brandversicherungs-Commission vom 19. März 1869.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern wird in Gemäßheit der Vorschrift in §. 29 der zum VI. Abschnitte des, das Brandversicherungswesen betreffenden Gesetzes gehörenden Ausführungs-Verordnung vom 20. October 1862 das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die seit dem Jahre 1865 im Königreich Sachsen mit Concession versehene Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Mainz den Betrieb des Feuerversicherungsgeschäfts einzustellen und nach einem der Brandversicherungs-Commission vorgelegten Vertrage alle Verpflichtungen aus den im Königreich Sachsen laufenden Versicherungen an die ebenfalls concessionirte Feuerversicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt am Main zu überweisen beschlossen hat.

Dabei wird zugleich auf die Bestimmung in §. 30 der obgedachten Ausführungs-Verordnung verwiesen, nach welcher die laufenden Versicherungen wider den Willen der Versicherten weder einseitig aufgehoben, noch einer andern Privat-Feuerversicherungs-Anstalt überwiesen werden dürfen und ebensowenig den Versicherten erlaubt ist, vor ordnungsmäßig erfolgter Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu einer andern Versicherungsgesellschaft überzutreten.

Die Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Mainz bleibt wegen der nicht übergetretenen oder sonst im gegenseitigen Einverständnis aufgehobenen, noch laufenden Versicherungen bis zu deren Erlöschen verhaftet, und ihre vollständige Liberation tritt den Verwaltungsbehörden gegenüber erst mit der Zurücknahme der Concession nach beigebrachtem Nachweise der Erledigung aller hierländischen Verpflichtungen ein.

Dresden, den 19. März 1869.

Königliche Brandversicherungs-Commission!

Schmidt.

Rudolph.

### Das Fest der Auferstehung.

Dem Menschen, der für sich selbst die Nothwendigkeit erkennt, nach sittlichen Grundsätzen zu handeln, ist es Bedürfnis, an eine sittliche Weltordnung zu glauben. Er läßt sich die Ueberzeugung nicht nehmen, daß eine geistig sittliche Macht über dem Menschen walte, welche das Gute schützt, fördert und zum Siege führt.

Man mag über die Person Jesu ein Urtheil haben, welches man wolle, daß Gute wird man nicht leicht in Abrede stellen, daß seine tiefergehende Einwirkung auf den cultivirtesten Theil der Menschheit nur dann erklärlich ist, wenn man die sittliche Vollkommenheit, welche die Schrift ihm beilegt, als geschichtlich begründet anerkennt. In welchem empörenden Widerspruche aber stand sein Schicksal mit dem, was er war und erstrebte! Von einem leichtsinnigen fanatischen Volk verkannt und verachtet, blutdürstigen Mördern hilflos in die Hände gegeben, fand er seinen Tod auf dem Richtplatze, endete er wie ein Verbrecher auf Golgatha.

Könnte es hierbei bleiben? Nein, der Glaube lehrt uns, daß die gute Sache der Wahrheit und des Rechts, der Tugend und der Menschlichkeit nie unterliege; daß die böse Sache des Trugs nie wahrhaft und für immer siege. Es giebt ein heiliges Wesen, welches der Sache des Rechtes zur Beschämung menschlicher Jaghaftigkeit mit wunderbarer Macht den Sieg bereitet. Nur Schein war es, daß Caiphas siegte. Nicht Caiphas, nicht die Pharisäer haben gesiegt, sondern der getödtete Auferstandene. Von Bestand und Dauer kann nur sein, was mit Gottes heiliger Ordnung übereinstimmt. Früher oder später zu seinem Untergange reis ist alles Böse, Ungerechte. Und wenn man die Sache der Wahrheit, des sittlichen Ernstes und der aufopfernden Liebe kreuzigte und begräbe, mit einem Stein das Grab verwahrte und Hüter hinstellte, so wird Der, der über dem menschlichen Leben waltet, den Engel seiner Allmacht im Erdbeben herabsenden, daß er den Stein vom Grabe wegschleudere, die Wächter der geistigen Nacht hinwegschrecke, damit das Wahre und Gute zu um so herrlicherem Siege auferstehe. — (S. Dztg.)

### Vom österreichisch-preussischen Bündnisse.

Es ist traurig, daß sich der Erfüllung des natürlichen Wunsches deutscher Vaterlandsfreunde nach einem Bündnisse Preußens mit Oesterreich schwer zu überwindende Schwierigkeiten entgegenbürmen, ungeachtet die Verhältnisse beider Staaten demselben überaus günstig liegen. Preußen, seit 1866 thatsächlich der Oberherr im außerösterreichischen Deutschland, ist ebenso des Friedens bedürftig, um seine Eroberungen sicher zu stellen, wie Oesterreich, welches mit seiner Ausbreitung aus Deutschland die Aufgabe übernommen, seine in Un-

einigkeit zerfallenen Theile zu einem haltbaren Ganzen wieder zusammen zu fügen. Es ist klar, daß Preußen nur wünschen kann, gleichwie es die Rheinlande und die Provinz Sachsen seit 1815 mit seinem Staatswesen innig verschmolzen und beispielsweise die Muspreußen von Merseburg und Görlitz zu energischen Kernpreußen gemacht, die Hannoveraner, Hessen, Nassauer und Frankfurter in gleich friedlicher Weise zu befehren (und dazu gehört ein weniger schroffes bürocratisches Regiment), und ebenso klar, daß, wenn Oesterreich es wirklich ehrlich mit der seinen Völkern verliehenen Freiheit meint, es sie nachträglich erst die Vorschule einer tüchtigen Volksbildung durchlaufen lassen muß. Und dazu bedarf es gar langer Friedensjahre. Dabei hat außerdem jeder von beiden Staaten einen wachsam, heißhungrigen Feind an seinen Grenzen: Preußen und Deutschland den nach dem Rhein lästernen Franzosen; Oesterreich den nach Galizien und dem Orient lästernen Russen; beide haben also alle Ursache sich nach einem aufrichtigen Freunde umzusehen, um sich gegen ihren Feind doppelt sicher zu stellen. Wie kommt es nun, daß sie sich dennoch nicht in der ihnen so nahe liegenden brüderlichen Vereinigung wiederfinden.

Die Erklärung dazu ist bald gegeben. Dem im alten Bundestage offen oder verbhüllt zu Tage getretenen Dualismus oder der Zweitheilung Deutschlands vor 1866, machte die Schlacht bei Königgrätz ein Ende. Preußen behielt das Feld, Oesterreich, das besiegte, mußte sich grollend zurückziehen. Diesen Groll hat es zu überwinden und dazu bedarf es kühler Ueberlegung, welche ihm noch abzugehen scheint. Im Volke zwar ist er so weit schon überwunden, daß man, was auch die nur von politischer Aufreizung lebenden Wiener Blätter dagegen sagen mögen, sich entschlossen, Preußen und Deutschland fortan freie Hand zu lassen und dasselbe an der Ueberschreitung des Rains nicht zu hindern, nicht so aber in den obersten Regierungskreisen, dort will man einer Einflusnahme auf die deutschen Geschichte nicht entsagen und glaubt dieselbe zunächst in einer Preußens Absichten auf eine Einigung Gesamtdeutschlands entgegengesetzten Auslegung des Prager Friedensvertrages gefunden zu haben. Mehr darüber zu sagen, weshalb das von allen deutschen Vaterlandsfreunden ersehnte Bündniß zwischen Preußen und Oesterreich dermalen nicht zu Stande kommen kann, ist gewiß nicht nöthig. (S. Dztg.)

### Tagesgeschichte.

Als in Pirna am Montag der zu 6 Monaten Arbeitshausstrafe verurtheilte Correctionär Knösel aus Dresden aus dem Arresthause in das Arbeitshaus eingeliefert werden sollte und der Hausordnung gemäß vorher Behufs seiner Reinigung von dem Beisrohn in die Badezelle geführt wurde, versetzte derselbe plötzlich dem Letzteren mit einem messerartigen Instrumente einen Stich in das Gesicht und ent-